

RECHTLICHE ANTWORTEN AUF ANTISEMITISMUS AN HOCHSCHULEN

Dr. Patrick Heinemann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Freiburg i. Brg.)
im Auftrag des Tikvah Institut gUG

Seit dem Angriff der terroristischen Hamas auf israelische Siedlungen am 07.10.2023 ist es vermehrt zu antisemitischen Vorfällen an deutschen Hochschulen gekommen. Dabei stachen besonders die Ereignisse an der Universität der Künste sowie der Freien Universität in Berlin hervor. Sit-ins und Demonstrationen, auf denen antisemitische Parolen skandiert und auf Transparenten, Schildern usw. gezeigt werden, Schmierereien an Wänden, aber auch antisemitische Schmähungen im Rahmen alltäglicher Begegnungen sind Erscheinungen, die Hochschulleitungen vor Herausforderungen stellen. Klar ist, dass antisemitische Handlungen, die Straftatbestände erfüllen, von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen sind. Doch oft zeigt sich Antisemitismus unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Öffentlich-rechtliche verfasste Hochschulen üben Hoheitsgewalt aus und sind unmittelbar an Recht und Gesetz sowie insbesondere die Grundrechte gebunden. Sie treffen daher auch verfassungsrechtliche Schutzpflichten gegenüber ihren jüdischen Mitgliedern. Ziel jeder Reaktion auf Antisemitismus an Hochschulen muss es daher sein, ein sicheres und gewaltfreies Umfeld für jüdische Studierende zu garantieren. Welche Handhabe bietet das geltende Recht, welche gesetzgeberischen Weiterentwicklungen sind vor dem Hintergrund der jüngeren Ereignisse angezeigt? Die Antworten hängen auch davon ab, ob Antisemitismus aus den Reihen der Studierendenschaft, des Hochschulpersonals oder von Dritten ausgeht. Darüber hinaus können einige Verhaltensweisen völlig unabhängig von einem antisemitischen Zusammenhang rechtswidrig sein und entsprechend unabhängig davon sanktioniert werden.

I. Antisemitismus im Recht

Was für eine Bedeutung hat Antisemitismus aus Sicht des Rechts? Antisemitismus greift den Würdeanspruch sowie die persönliche Ehre mindestens von jüdischen Menschen an. Der Schutz der Menschenwürde ist in der Rechtsordnung des Grundgesetzes absolut (Art. 1 Abs. 1 GG) und damit abwägungsresistent gegenüber anderen Grundrechten und sonstigen Verfassungsrechtsgütern. Der Menschenwürdeschutz bestimmt nicht nur das Staat-Bürger-Verhältnis, sondern im Wege einer mittelbaren Drittwirkung auch die Rechtsbeziehungen der privaten Rechtssubjekte untereinander.¹ Das Bundesverfassungsgericht spricht insofern von einer „objektiven Werteordnung“.² Ob Antisemitismus eine grundrechtlich geschützte Meinung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) oder Kunst (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) darstellen kann, ist damit eher zweitrangig.³ Denn im Ergebnis können antisemitische Verhaltensweisen unter dem Grundgesetz ohnehin niemals gerechtfertigt sein. Insbesondere können antisemitische Vorfälle nicht als politisch begründet und Reaktionen unter Berufung auf die Meinungsfreiheit

¹ VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 21.05.1992 – 7 L 1271/92.NW –, NVwZ 1993, 98 („Zwergenweitwurf“).

² BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7, 198 (205).

³ *Ludyga*, Kunstfreiheit und Antisemitismus, NJW 2023, 713.

ausgeschlossen werden, wie es die Berliner Wissenschafts-senatorin in im Zusammenhang mit dem tätlichen Angriff eines Kommilitonen auf den FU-Studenten Lahav Shapira im Februar 2024 nahelegte.⁴

Der Präzision einer Antisemitismus-Definition kommt daher auch im Recht eine hohe Bedeutung bei.⁵ Die Debatte hierüber ist jedoch nicht Gegenstand dieses Papers. Nach der Arbeitsdefinition der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA), die Bundestag und Bundesregierung der Exekutive und Judikative zur Anwendung empfehlen, ist Antisemitismus „eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“⁶

Greifen antisemitische Handlungen an Hochschulen den staatlich zu schützenden Würdeanspruch von Menschen nach Art. 1 Abs. 1 GG an und sind deshalb rechtswidrig, stellt sich also grundsätzlich nicht die Frage ob, sondern lediglich wie Hochschulleitungen hierauf reagieren können. Das ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit und vom konkreten Einzelfall abhängig.

II. Studierende

Bei antisemitischen Verhaltensweisen von Studierenden kommt es zunächst darauf an, ob es sich um eine öffentlich-rechtlich verfasste Hochschule oder um eine Privathochschule handelt.

1. Für die Rechtsverhältnisse der Studierenden einer öffentlich-rechtlich verfassten Hochschule sind Vorschriften des öffentlichen Rechts maßgeblich.
 - a. Akut kann gegen antisemitische Handlungen von Studierenden, die den Hochschulbetrieb auf Hochschulgrundstücken stören, mit Mitteln des öffentlich-rechtlichen Hausrechts reagiert werden. Dies betrifft etwa nicht gestattete Hörsaalbesetzungen oder Teach-Ins, das Abreißen von Plakaten etc., deren Anbringung von der Hochschulleitung gestattet wurde oder allgemein geduldet wird, oder das Stören von Veranstaltungen (wie etwa mit der israelischen RichterIn Daphne Barak-Erez an der Berliner Humboldt-Universität am 08.02.2024) durch Rufe, Brüllen oder gar Nötigung von Gästen, indem ihnen der Zugang erschwert oder vereitelt werden soll.

Das Hausrecht liegt in der Regel bei der Hochschulleitung, die dieses Recht delegieren kann.⁷ Es ermöglicht den (vorübergehenden) Ausschluss aus (Präsenz-)Veranstaltungen⁸, Räumen und Gebäuden. Die Ausübung des Hausrechts erfolgt bei öffentlich-rechtlich verfassten Hochschulen durch Verwaltungsakt und liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule.⁹ Dabei sind zwar auch die Grundrechte der betroffenen Studierenden zu berücksichtigen. Das gilt

4 „„Exmatrikulation aus politischen Gründen lehne ich ab‘, sagt die Wissenschaftssenatorin“, Welt.de vom 07.02.2024, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article249956838/Gewaltvorfall-an-FU-Exmatrikulation-aus-politischen-Grunden-lehne-ich-ab.html>.

5 Instrukтив *Liebscher/Pietrzyk/Lagodinsky/Steinitz*, Antisemitismus im Spiegel des Rechts, NJOZ 2020, 897.

6 IHRA: Arbeitsdefinition von Antisemitismus <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>.

7 v. *Coelln*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 406 Rn. 120; *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 773 Rn. 167, Fn. 346.

8 Einen Ausschluss aus Online-Formaten ermöglicht das Hausrecht dagegen nicht.

9 Bayerischer VGH, Beschl. v. 28.01.2021 – 4 CS 20.2116 –, juris Rn. 5.

etwa für ihr von Art. 12 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf freien und gleichen Zugang zu öffentlichen Ausbildungseinrichtungen.¹⁰ Soweit es sich um störende Versammlungen handelt, kann die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) betroffen sein. Diese Grundrechte gelten jedoch nicht schrankenlos, sondern finden ihre Grenzen in der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG mitgeschützten Hochschulfreiheit sowie der Grundrechte der von den Störungen betroffenen Hochschulangehörigen und Gäste.¹¹ Insbesondere gewährt die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) keinen Anspruch gegen die Hochschule, Räume und Flächen, die dem Hochschulbetrieb dienen, für Kundgebungen zur Verfügung zu stellen.¹²

Zum Vollzug des Hausrechts kann die Hochschule die Polizei heranziehen, die Räumungsmaßnahmen aus eigener Befugnis oder im Wege der Vollzugshilfe vornimmt.¹³ Die Zuziehung von Polizeivollzugskräften liegt insbesondere nahe, wenn physischer Widerstand der Störer zur Durchsetzung des Hausrechts gebrochen werden muss. Zudem kann bei der anwesenden Polizei unmittelbar Verhalten zur Anzeige gebracht werden, das in diesen Zusammenhängen regelmäßig auftritt und den Verdacht einer Straftat begründet. Wer etwa gegen die in Ausübung des Hausrechts ergangene Aufforderung, sich aus einem Hochschulgebäude zu entfernen, weiter darin verweilt, kann sich wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 1 StGB) strafbar machen. Wer mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel versucht, Gäste vom Zutritt zu Veranstaltungen abzuhalten, macht sich einer (versuchten) Nötigung (§§ 240 Abs. 1, 22 StGB) verdächtig. Zerstören oder beschädigen die Störenden fremdes Eigentum (wie z. B. durch das Abreißen von Plakaten), liegt der Verdacht einer Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) nahe. In all diesen Fällen kann ein antisemitisches Motiv bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 2 StGB).

- b. Zum Regeltypus einer öffentlich-rechtlich verfassten und rechtsfähigen Hochschule stehen Studierende qua Immatrikulation in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.¹⁴ Die Immatrikulation ist ein statusbegründender Verwaltungsakt.¹⁵ Lagen die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht vor, kann sie nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten (typischerweise § 48 des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) aufgehoben werden.¹⁶ Der Statusentzug kann darüber hinaus durch Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen; die entsprechenden Voraussetzungen sind in den Landeshochschulgesetzen geregelt und verdrängen insoweit die allgemeinen Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten.¹⁷

10 BVerfG, Urt. v. 18.07.1972 – 1 BvL 32/70 –, juris Rn. 56 ff.; Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 21.12.2006 – 2 NB 347/06 –, juris Rn. 20 m. w. N.

11 *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 08/2023, Art. 8 Rn. 173.

12 BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 –, juris Rn. 65; BVerwG, Urt. v. 29.10.1992 – 7 C 34.91 –, juris Ls. 1 und Rn. 14.

13 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 773 Rn. 167, Fn. 346.

14 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 769 Rn. 155.

15 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 769 f. Rn. 156.

16 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 771 Rn. 162.

17 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 772 Rn. 163.

- c. Das öffentlich-rechtliche Studienrechtsverhältnis stellt kein „besonderes Gewaltverhältnis“ dar, in dem die Grundrechte nicht oder nur eingeschränkt gelten. Eingriffshandeln der Hochschule bedarf daher einer rechtssatzmäßigen Grundlage.¹⁸ Einer universitären Jurisdiktions- oder Disziplinargewalt, wie es sie noch bis ins 19. Jahrhundert und zum Teil noch bis in die 1930er Jahre gab, unterliegen Studierende heute nicht mehr. Antisemitischem Fehlverhalten von Studierenden kann somit nicht mit Disziplinar- oder erzieherischen Maßnahmen begegnet werden.
- d. Viele Landeshochschulgesetze sehen jedoch ein Ordnungsrecht vor.¹⁹ Schutzzweck des Ordnungsrechts über die Studierenden ist in erster Linie die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs. Dahinter steht als Verfassungsrechtsgut die Wissenschaftsfreiheit der rechtsfähigen Hochschule nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG. Die maßgeblichen Vorschriften eröffnen den Entscheidungsträgern auf Rechtsfolgenseite regelmäßig ein Ermessen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung können auch weitere Verfassungsrechtsgüter eine Rolle spielen, wie etwa die Menschenwürde der von Antisemitismus Betroffenen. Unabhängig davon setzt ein ordnungsgemäßer Hochschulbetrieb ohnehin voraus, dass sich Hochschulangehörige nicht vor Verfolgung und Hetze fürchten müssen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen typischerweise die Androhung der Exmatrikulation, der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von Lehrveranstaltungen sowie schließlich die Exmatrikulation in Frage.

Ein Ordnungsverfahren setzt einen Ordnungsverstoß voraus, den die Landeshochschulgesetze jedoch mit sehr unterschiedlichen Hürden definieren. Einen Ordnungsverstoß begeht in der Regel, wer den Hochschulbetriebs oder die Ausübung von Rechten und Pflichten eines Hochschulmitglieds durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt beeinträchtigt; zum Teil genügen auch Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts. § 51a Abs. 1 Nr. 4 HG NRW erklärt auch rassistische begründete Würdeverletzungen zu Ordnungsverstößen – allerdings nur, wenn sie „ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld“ schaffen und „nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht“. Diese Voraussetzungen dürften praktisch schwer handhabbar sein.

- e. Unabhängig hiervon sehen einige Landeshochschulgesetze die Möglichkeit vor, Studierende wegen (nichtwissenschaftlichen) Fehlverhaltens zu exmatrikulieren; die Hürden sind hierbei unterschiedlich hoch, strukturell aber denen von Ordnungsverstößen vergleichbar.²⁰
- f. Berlin hat das Ordnungsrecht über Studierende ausdrücklich abgeschafft (§ 16 Abs. 1 BerlHG). Der Senat der Hochschule kann zwar Maßnahmen zur Erhaltung des Hochschulbetriebs

18 *Lindner*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 769 Rn. 115 und Fn. 317.

19 § 62a LHG BW, § 15 BbgHG, § 51a HG NRW, § 65 Abs. 3 Satz 5 HessHG, § 30 Abs. 4 Satz 2 HSG LSA, § 76 ThürHG.

20 § 42 Abs. 4 Satz 2 BremHG, § 65 Abs. 3 Satz 1–4 HessHG, § 17 Abs. 10 Satz 1 LHG M-V (sehr hohe Hürden), § 59 Abs. 3 HochSchG RP, § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 2 SHSG, § 30 Abs. 33 Satz 1 und 2 HSG LSA, § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2–4 HSG SH.

treffen, die allerdings auf höchstens drei Monate zu befristen sind und somit nicht in die Exmatrikulation münden können (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 5 Satz 2 BerlHG).

- g. In den Ländern Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen fehlt es – soweit ersichtlich – an Sanktionsmechanismen; in Berlin sind die Sanktionsmöglichkeiten wie dargestellt sehr eingeschränkt,²¹ in Mecklenburg-Vorpommern ist die Exmatrikulation wegen nichtwissenschaftlichen Fehlverhaltens an die recht engen Voraussetzungen geknüpft, dass der oder die Studierende die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begeht.²²
- h. Auch antisemitisches Verhalten, das Studierende außerhalb von Liegenschaften zeigen, kann insofern von Relevanz sein, etwa weil – wie im Fall von Lahav Shapira – ein Kommilitone angegriffen wird oder es einen sonstigen sachlichen oder persönlichen Bezug zur Hochschule gibt. Hierbei kommt es allerdings auch darauf an, inwieweit die entsprechenden hochschulrechtlichen Vorschriften derartige Konstellationen berücksichtigen.
- i. Wo – wie insbesondere in Berlin – das bestehende Hochschulrecht keine angemessenen Möglichkeiten bietet, auf Antisemitismus zu reagieren und Gefahren von jüdischen Hochschulmitgliedern abzuwehren, ist der jeweilige Landesgesetzgeber schon aufgrund seiner grundrechtlichen Pflicht (Art. 1 Abs. 3 GG), die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den ungestörten Bildungszugang (Art. 12 Abs. 1 GG) der Betroffenen zu schützen, aufgerufen, zeitnah entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Als Vorbild kann dabei § 51a Abs. 1 HG NRW dienen, der die entsprechenden Konfliktlagen umfassend behandelt:

§ 51a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

- 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts*
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder*
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,*
- 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,*

²¹ § 16 Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 5 Satz 2 BerlHG.

²² § 17 Abs. 10 Satz 1 LHG M-V.

3. *Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder*
 4. *bezweckt oder bewirkt, dass*
 - a) *ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,*
 - b) *damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und*
 - c) *nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.*
2. Bei privatrechtlich verfassten Hochschulen kommt es auf die entsprechenden Vorschriften des Zivilrechts an.
- a. Privathochschulen üben auf ihrem Gelände gegenüber ihren Studierenden ein zivilrechtliches Hausrecht aus, das zur Abwehr antisemitischer Störungen des Privathochschulbetriebs eingesetzt werden kann.
 - b. Zu privatrechtlich verfassten Hochschulen stehen die jeweiligen Studierenden in einem Vertragsverhältnis, dem Studienvertrag. Diese Studienverträge verweisen zum Teil auf Geschäftsbedingungen, Hausordnungen oder gar einen „Code of Conduct“. Darüber hinaus besteht auch im Rahmen eines Studienvertrags die allgemeine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners. Insbesondere muss auf das Ansehen der Privathochschule Rücksicht genommen werden, das im Falle antisemitischen Verhaltens beeinträchtigt sein kann. Schwere Verstöße gegen die genannten Pflichten können die Privathochschule berechtigen, vom Studienvertrag zurückzutreten.

III. Hochschulpersonal

Bei antisemitischen Verhaltensweisen des Hochschulpersonals ist zwischen Beamten und Arbeitnehmern zu differenzieren:

1. Antisemitisches Verhalten von Beamten verstößt regelmäßig schuldhaft gegen Dienstpflichten und ist dann als Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) disziplinar zu verfolgen. Betroffen sein können hier das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot (§ 33 Abs. 2 BeamtStG), die Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) sowie gegen die Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Dabei ist ein Verhalten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt des Beamten bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG); hierbei kommt es auf die Würdigung des Einzelfalles an. Hat der Beamte durch sein Verhalten das Vertrauen des Dienstherrn endgültig verloren (was bei antisemitischem Verhalten durchaus denkbar ist), ist die Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis angezeigt. Bei einem Beamten auf Widerruf kommt zudem eine Entlassung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG in Betracht, weil bei anti-semitischen Verhaltensweisen nicht davon auszugehen ist, dass die erforderliche

Gewähr da-für bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Schon eine einzige antisemitische Äußerung kann insofern einen hinreichenden Grund bilden.

Sofern Beamte an Hochschulen in verantwortlicher Position sind, kommt ein Dienstvergehen auch in Betracht, soweit sie – trotz entsprechender Befugnisse und Möglichkeiten – nicht gegen antisemitisches Verhalten und antisemitische Zustände einschreiten. Werden Einrichtungen der Hochschule antisemitisch verunstaltet, etwa durch entsprechende Schmierereien auf Toiletten usw., begründet dies einen objektiv rechtswidrigen Zustand, bei dem denkbar ist, dass die Hochschule den Betroffenen nach dem öffentlich-rechtlichen Abwehrenspruch (analog §§ 1004, 906 BGB) bzw. betroffenen Studierenden aus dem öffentlich-rechtlichen Studienrechtswehrverhältnis als Zustandsstörerin auf Beseitigung haftet. Leitungspersonal ist deshalb aufgerufen, solche Zustände zu beenden.

Reagiert verbeamtetes Leitungspersonal nicht auf solche Zustände oder das antisemitische Verhalten von Studierenden oder Untergebenen oder prüft nicht zumindest rechtliche Schritte dagegen, kann dies ebenfalls einen schuldhaften Verstoß gegen Dienstpflichten und somit ein disziplinar zu ahndendes Dienstvergehen darstellen.

2. Arbeitnehmende, die sich antisemitisch verhalten, können hierdurch ihre arbeitsvertraglichen Nebenpflichten schuldhaft verletzen. Nach § 241 Abs. 2 BGB ist jede Partei des Arbeitsvertrags zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Vertragspartners verpflichtet. Diese Regelung dient dem Schutz und der Förderung des Vertragszwecks. Arbeitnehmende habe ihre Arbeitspflichten so zu erfüllen und die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitgebers so zu wahren, wie dies von ihnen unter Berücksichtigung ihrer Stellung und Tätigkeit im Betrieb, ihrer eigenen Interessen und der Interessen der anderen Arbeitnehmenden des Betriebs nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Sie ist danach auch außerhalb der Arbeitszeit verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Rechtswidriges – ggf. auch strafbares – außer-dienstliches Verhalten von Arbeitnehmenden beeinträchtigt berechnigte Interessen des Arbeitgebers, wenn es negative Auswirkungen auf den Betrieb oder einen Bezug zum Arbeitsverhältnis hat. Arbeitnehmende verstoßen mit einem solchen Verhalten gegen ihre schuldrechtliche Pflicht zur Rücksichtnahme aus § 241 Abs. 2 BGB, wenn es einen Bezug zu ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen oder zu ihrer Tätigkeit hat und dadurch berechnigte Interessen des Arbeitgebers oder anderer Arbeitnehmender verletzt werden. Liegen aufgrund antisemitischen Verhaltens Pflichtverletzungen von einem solchen Gewicht vor, dass dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses selbst bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, kann er das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (also fristlos) kündigen (§ 626 Abs. 1 BGB). Ob diese Schwelle erreicht oder etwa nur eine Abmahnung angezeigt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

IV. Dritte

Bei Störungen Dritter können öffentlich-rechtlich wie auch privatrechtlich verfasste Hochschulen von ihrem (öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen) Hausrecht Gebrauch machen und die Störenden des Geländes verweisen. Zur Durchsetzung kann dabei die Polizei hinzugezogen werden. Nicht zuletzt können Verstöße gegen Hausverbote als Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1 StGB) strafbar sein. Ist der Hausfriedensbruch antisemitisch motiviert, kann dies bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 2 StGB).